



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

– Grundsätze für die Raumplanung an der Leuphana Universität Lüneburg

Grundsätze für die Raumplanung an der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium hat am 21. Juni 2017 in Ausgestaltung der § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG nachstehende Grundsätze für die Raumplanung an der Leuphana Universität Lüneburg festgelegt.

Die Raumplanung an der Leuphana Universität Lüneburg folgt den auch für die Leuphana geltenden Verordnungen über Höchstflächen in Einrichtungen des Landes. Sie orientiert sich unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten an folgenden Grundsätzen:

1. Institute und Arbeitsgruppen sollen nach Möglichkeit zusammenhängende Bereiche belegen.
2. Für Professorinnen und Professoren, Leitungen der Universitätseinrichtungen, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (mit Beauftragung mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit) und Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sollen Einzelbüros mit einer Soll-Größe von bis zu maximal 22 qm erhalten. Sonstigen nach Beschluss des Präsidiums beauftragten Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern soll ein Arbeitsplatz je nach Verfügbarkeit räumlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung des Umfangs der Beauftragung zur Verfügung gestellt werden.
3. Büros für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden bei einer Größe bis zu 11 qm grundsätzlich als Einzelbüros belegt. Büros mit einer Größe zwischen 11 und 17 qm werden mit ein bis zwei Personen geplant. Büros zwischen 17 und 23 qm werden durch zwei bis drei Personen genutzt. Räume mit einer Größe zwischen 23 und 29 qm können mit drei bis vier Personen belegt werden; für Räume mit einer Größe über 29 qm ist in der Regel eine Belegung mit mind. vier Personen vorgesehen. Arbeitsplätze von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Technischen und Verwaltungsdienst, die mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit an der Leuphana beschäftigt sind, können mehrfach belegt werden.
4. Ausgeschiedene Universitätsmitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz. Professorinnen und Professoren im Ruhestand sollen jedoch einen Arbeitsplatz im Rahmen einer Poollösung nutzen können, soweit die aufgrund der räumlichen Kapazitäten möglich ist. Anspruch auf ein Einzelbüro besteht, sofern mit dem Präsidenten keine individuellen anderslautenden Absprachen getroffen wurden, nicht.
5. Wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften werden geeignete Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Beschäftigung, ggf. in Mehrfachbelegung zur Verfügung gestellt.
6. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Leuphana kann im Rahmen der verfügbaren Raumressourcen ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
7. Doktorandinnen und Doktoranden haben grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf einen Arbeitsplatz, wenn ein Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Mitarbeiter an der Leuphana besteht.
8. Lehrbeauftragte haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz. Sie können jedoch einen Arbeitsplatz an der Leuphana im Rahmen einer Poollösung nutzen, soweit die aufgrund der räumlichen Kapazitäten möglich ist.
9. Besprechungsräume werden grundsätzlich gepoolt. In jedem Gebäude soll möglichst auf jeder Etage ein von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gebäude gemeinsam nutzbarer Besprechungsraum zur Verfügung stehen.

10. Bei Umzügen werden Büroräume grundsätzlich neu gestrichen und renoviert, soweit notwendig. Darüber hinaus wird eine Erneuerung der Möblierung im Rahmen der Möglichkeiten aus Beständen des zentralen Möbelpools geprüft, falls diese nicht mehr zeitgemäß sein sollte.
11. Die Raumplanung zu allen vorgenannten Punkten soll jeweils in enger Abstimmung mit den Einrichtungen und Instituten der Universität entwickelt werden. Dabei soll die konkrete Situation in einer Einrichtung bzw. einem Institut bei der Raumplanung so berücksichtigt werden, dass Ausnahmen je nach individueller Raum- und Arbeitssituation mit Zustimmung der Hochschulleitung möglich sind.

Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de